

Gotthilf Traugott Zachariae

Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des Herzoglichen Paedagogii zu Bützow, und denen ordentlichen Kosten, welche ein Scholar bey dem veränderten Müntzfusse bey demselben aufzuwenden hat

Bützow: gedruckt bey Johann Gotthelf Fritze, 1763

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698128541>

Druck Freier  Zugang



Nachricht
von der
gegenwärtigen Einrichtung
des
Herzoglichen Paedagogii
zu Bützow,

und
denen ordentlichen Kosten, welche ein Scholar bey dem
veränderten Müntzfusse
bey demselben aufzuwenden hat.



Bützow,
gedruckt bey Johann Gottlieb Tritze, Herzogl. Hof- und Academ. Buchdr.
1763.



1711

Gelehrten Anstalt

1711

Gelehrten Anstalt

1711

1711

Gelehrten Anstalt

1711

Gelehrten Anstalt



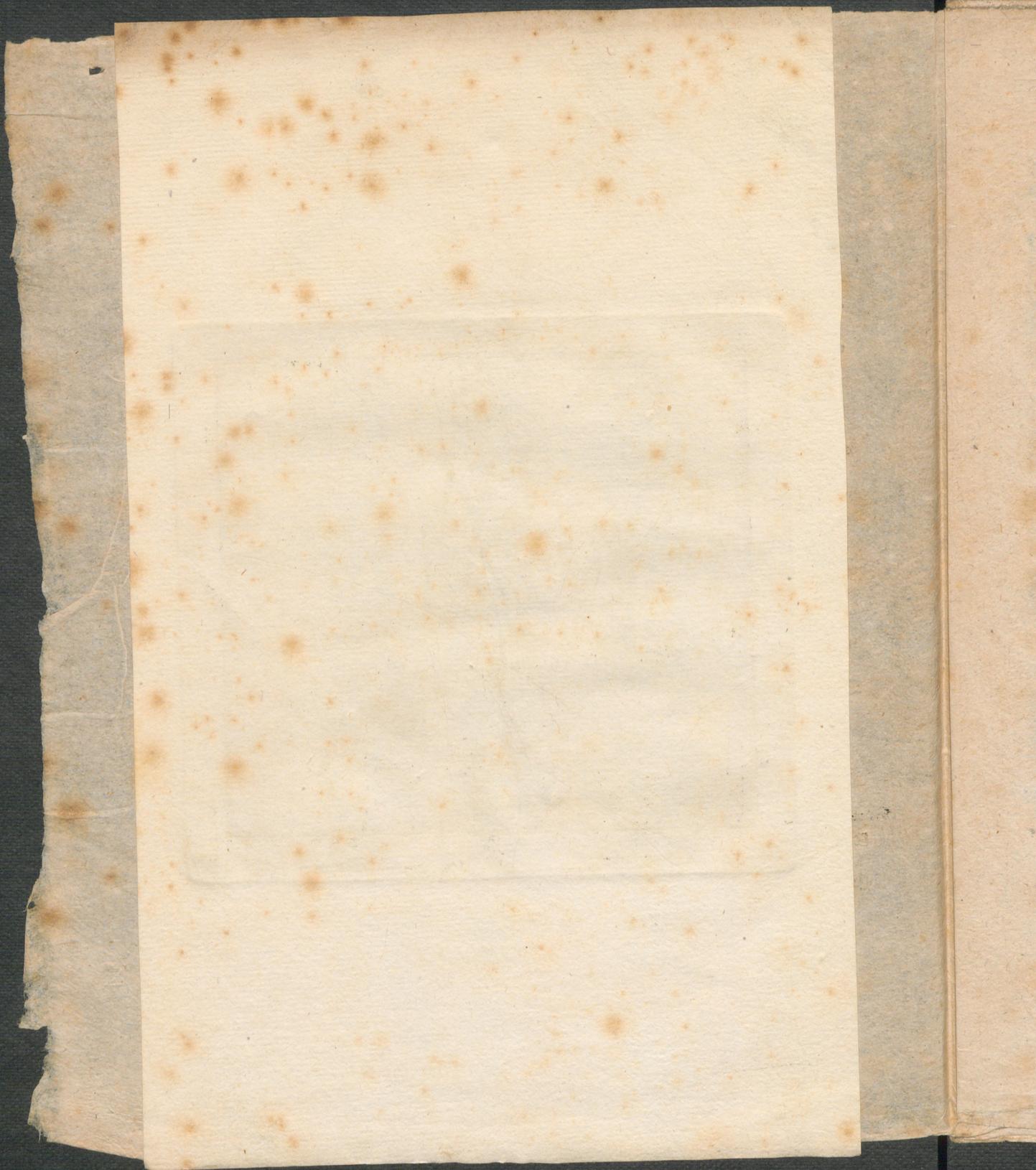
1711

Gelehrten Anstalt

1711

1711







Es ist bisher öfters gewünshet worden, eine neue Nachricht von der Einrichtung, die bey dem Herzogl. Pädagogio zu Bügow gegenwärtig sich befindet, zu erhalten; daher bedienet man sich dieser Gelegenheit, da man eine Veränderung in den Kosten der veränderten Münzsorten wegen bekant zu machen genöthiget ist, auch mit kurzem die dabey gemachte Einrichtung zu erwähnen. Es wird niemand ein Stundenverzeichnis alhier erwarten, wie der Unterricht täglich ertheilet wird, als welches veränderlich ist, und alle halbe Jahre nach der Bequemlichkeit der Lehrenden und Lernenden von neuem eingerichtet werden muß. Man begnüget sich daher blos, überhaupt die Theile anzuzeigen, in welchen Unterricht ertheilet wird, und die Anzahl der Classen, nebst der Art, wie die Scholaren bey diesen Anstalten gehalten werden.

Was 1) den Unterricht betrifft, so wird

a) Die lateinische Sprache in vier Classen gelehret, in welchen man die Jugend zum Verstehen der besten profaischen und poetischen Schriftsteller, mit deren Lesung eben deshalb abgewechselt wird, zum Schreiben und Sprechen anführet, dabey aber es jederzeit so einrichtet, daß die, so nur diese Sprache bis zum Verstehen erlernen, aber aus derselben nicht eine Hauptbeschäftigung machen wollen, in wenigeren Stunden den Unterricht in derselben empfangen können, daher täglich eine Stunde zu dieser Absicht besonders bestimmt ist, darin folglich alle profitiren können, eine andere Stunde aber für solche gehalten wird, die sich genauer mit dieser Sprache bekant machen wollen.

b) Die französische Sprache wird in drey Classen getrieben, und bis zum Verstehen, Schreiben und Sprechen fortgesetzt, dabey zwar der obgedachte Unterschied, wie bey der lateinischen Sprache, auch gehalten werden kan, welcher aber der allgemeinen Brauchbarkeit dieser Sprache zu unsern Zeiten wegen, sonderlich im Schreiben und Sprechen, noch nicht erfordert worden.

c) In Absicht der griechischen und hebräischen Sprache wird gleichfals hinlänglicher Unterricht ertheilet, obgleich bisher noch nicht mehr als eine Classe darin nöthig erachtet worden, weil die Anzahl derer, so diese Sprachen zu treiben verlangen, nur geringe gewesen, und ihr Fortgang in denselben ziemlich gleich besunden worden. So bald sich aber mehrere Liebhaber derselben finden, wird man zur mehreren Vertheilung der Classen alle erforderliche Anstalt machen.

Anderer abendländische Sprachen können zwar in den ordentlichen Lehrstunden nicht gelehret werden, weil die wenigsten sie zu lernen verlangen, man hat aber doch dafür gesorget, daß nächstens Gelegenheit vorhanden seyn soll, Privatunterricht in den-



denselben bey einem und dem andern Lehrer des Pädagogii zu empfangen.

d) In der Theologie wird nach den verschiedenen Fähigkeiten der Scholaren in drey Classen Unterricht ertheilet, und dafür gesorget, daß auch solche, die inständige die Theologie zu studiren nicht gesonnen sind, eine hinlängliche und gründliche Kenntnis von den Heilslehren empfangen, wie es zu ihrem eigenen Besten und zur begründeten Hochachtung für die reine Lehre unserer evangelisch-lutherischen Kirche erfordert wird.

e) In der Historie und Geographie wird gleichfalls in drey Classen Anweisung gegeben, und damit eine Kenntnis der Baukunst und anderer dahin gehörigen Stücke verbunden. Auch wird von den Alterthümern besonderer Unterricht ertheilet.

f) Die Mathematik wird in zwey Classen getrieben, und dabey die praktische Ausübung auf dem Felde verbunden, über dis auch in besondern Stunden Anleitung zur bürgerlichen so wol als Festungsbaukunst gegeben. Wer nun besondere Lust bezeuget, kan auch in den optischen, und andern Wissenschaften, ja selbst auch im Glaschleifen, besondern Unterricht empfangen, als wozu jetzt die Gelegenheit vorhanden ist.

g) Die Naturlehre und die mechanische Künste werden gleichfalls in einer besondern Stunde gelehret, so weit es die Brauchbarkeit für erwachsene Scholaren, die zu allerley Lebensarten bestimmt sind, erfordert.

h) Die Logik wird in einer Classe den geübtern vorgetragen, und man wird nicht ermangeln, auch einen Vorschmack der übrigen philosophischen Wissenschaften zu rechter Zeit zu ertheilen.

i) Auf gleiche Weise werden die Regeln einer vernünftigen Redekunst gelehret, und durch die Übung eingepräget, davon
U 3 auch



auch bey der letzten Friedensfeier bereits öffentliche Proben abgelegt sind.

k) Die Schreibekunst wird in zwey Classen getrieben, doch so, daß die, so bereits eine gute Hand schreiben, nicht gezwungen sind, die Schreibestunden zu besuchen, welche indessen Gelegenheit haben, durch eigene Aufsätze, welche durchgesehen werden, sich in einer guten teutschen Schreibart, und besonders im Briesschreiben, zu üben.

l) Die Rechenkunst wird nicht nur nach hinlänglichen mathematischen Gründen von dem Lehrer der Mathematik vorge-
tragen, sondern auch in einigen Classen durch alle auch höhere Rechnungsarten, und mit denen Vortheilen, welche man die kürzere Art zu nennen pfleget, geübet, und darin so weit gegangen, als in irgend einem Stande erfordert werden kan.

m) Endlich ist auch Gelegenheit zum Zeichnen vorhanden, dazu so wol gemeine Anweisung ertheilet wird, als auch noch besonderer Unterricht, wenn solcher verlangt wird, zu erhalten stehet.

n) Was die Leibesübungen betrifft, so werden solche nicht von allen gesucht, daher sie auch nicht mit in den allgemeinen Anschlag haben gebracht werden können, obgleich Gelegenheit vorhanden ist, wenn solche von den Aeltern oder Vormündern der Scholaren ausdrücklich verlangt werden, so wie auch, in der Musik Unterricht zu erhalten, für solche, welche dazu Lust haben, Gelegenheit vorhanden ist.

2) Was die Lebensart der Scholaren betrifft, so achtet man darauf

a) Daß sie zu einem ordentlichen und christlichen Wandel angeführet werden, daher sie gemeinschaftlich zur Abwartung des Gottesdienstes, auch die Erwachsene zum gebührenden Gebrauch

✻ ✻ ✻ ✻

brauch des heiligen Abendmahls, angeführet werden, und täglich unter Anführung eines Lehrers ihr Morgen- und Abendgebet verrichten.

b) In Absicht der Aufführung achtet man auf eine ordentliche und reinliche Kleidung, obgleich die Anzahl der Scholaren nicht verstatet, daß sie von den Bedienten des Pädagogii angezogen werden, welches sie selbst schon zu thun im Stande seyn müssen, indem sie anher gebracht werden, dabey doch der, so die Stubenaufsicht führet, das, was unrecht ist, erinnert, und verbessern lehret. Über dis liebet man keine gezwungene und pedantische Aufführung, wol aber eine anständig freye, dabey aber allemal gesittete und bescheidene, wodurch sie auch in anständigen Gesellschaften sich angenehm zu machen im Stande sind.

c) Man verstatet den Scholaren nicht nur anständige Recreationen unter der Aufsicht ihrer Lehrer, daher auch selbst einem und dem andern zuweilen nicht gewehret wird, mit einem Lehrer, auffer den gewöhnlichen Spaziergängen, sich besondere Veränderungen zu machen, wenn nur nicht ausdrückliche oder vermuthliche Verbittungen von den Aeltern oder Vormündern solches verhindern; sondern man verstatet ihnen auch sonst erlaubte Freiheiten, um sie nicht in Gefahr zu setzen, durch eine ungewohnte Freiheit sich künftig zum gefährlichen Mißbrauch derselben hinreißen zu lassen, doch mit einem guten Unterschiede zwischen solchen, die sich schon selbst zu regieren wissen, und andern, die der Kindheit wegen noch beständig anderer Führung bedürfen, wie auch zwischen solchen, welche die Freiheit vernünftig anzuwenden wissen, und andern, welche sich die Freiheit zu mißbrauchen und zur Ausschweifung verleiten lassen, welchen selbst eine genauere Einschränkung zur Strafe eines solchen Verhaltens dienen muß.

d) Auf den Stuben bekommen sie ihre hinlängliche Metzbles, und für die Speisung wird gesorget, daß dieselbe so gut, als nach

8

✻ ✻ ✻

nach Maasgebung der gereichten Bezahlung immer möglich ist,
eingerichtet werde.

e) In Absicht der Geldausgaben wird vierteljährig so
viel, als ohngefähr zur Bestreitung ihrer Ausgaben hinreichend
seyn möchte, voraus bezahlet, darüber der Rechnungsführer ge-
naue Rechnung hält, welcher nichts auszahlet, als was durch
Unterschrift des Lehrers, bey welchem der Scholar auf der Stube
ist, genehm gehalten ist. Am Ende des Quartals wird eine Rech-
nung darüber mit Unterschrift des Stubenauffsehers, Rechnungs-
führers und Scholaren den Aeltern und Vormündern zugesandt,
damit das mangelnde nachgezahlet werden könne, und wenn et-
was übrig geblieben, gehet solches aufs folgende Quartal wieder
zu gute. Ubrigens beruhet es auf dem Willen der Aeltern oder
Vormünder, ob und wie viel Taschengeld sie den Scholaren an-
vertrauen wollen. So wie es überhaupt gut ist, daß sie bey Zei-
ten mit Gelde umzugehen gewohnt werden, und man daher nie-
ungerne sicheet, daß ihnen etwas Geld in die Hände gegeben wer-
de: so ist doch darin wol ein kluger Unterschied nöthig, so wol nach
dem Alter der Scholaren, als auch nach der bemerkten guten
oder schlechten Wirthschaft mit dem Gelde, nach welcher ihnen
mehr oder weniger anvertrauet werden kan. Bey solchen, wel-
che erst lernen sollen, gut mit dem Gelde umzugehen, ist es daher
besser, daß ihnen wöchentlich nach der Vorschrift der Aeltern oder
Vormünder etwas aus der Casse gereicht werde, damit sie nicht
zu viel auf einmal in die Hände bekommen. Wo man aber einer
guten Wirthschaft versichert ist, kan auch so viel, als auf einen
Monat oder Vierteljahr bestimmt wird, auf einmal gegeben
werden, doch wol nur, so weit als es zur Anschaffung des Früh-
stücks, Thee, Coffee und Zuckers, und höchstens der übrigen
kleinsten Ausgaben, erforderlich ist, damit nicht Gelegenheit ge-
geben wird, daß ein Scholar, der mehr bekommt, andern, die
weniger bekommen, borget, welches nur Unordnungen nach sich
zieht

ziehet. Wo aber gar keine gute Wirthschaft zu vermuthen stehet, kan auch alles obgedachte, so wie es nöthig ist, selbst aus der Casse für sie bezahlet werden.

Um nunmehr auch auf die Bezahlung zu kommen, welche ein Scholar an ordentlichen und beständigen Kosten vierteljährig zu entrichten hat, welche bisher bey den schlechten Münzsorten so geringe gewesen ist, daß ein ansehnlicher Schade nothwendig daraus hat entstehen müssen, wie ein jeder leicht aus der Vergleichung der in couranter leichten Münze bisher vierteljährig bezahlten geringen Summen, die eigentlich der Casse geblieben, und nicht zu den besondern Ausgaben der Scholaren selbst angewandt sind, mit den hohen Preisen der Waaren selbst beurtheilen wird, und darin auch nach einer billigen Proportion der veränderten Münzen wegen nothwendig eine Abänderung hat gemacht werden müssen: so wird, nach wie vor, die Berechnung auf 50 Scholaren, welche etwa in diesen Anstalten angenommen werden sollen, beybehalten, nach welcher Anzahl die zu bestreitende Kosten müssen eingetheilet werden.

1) Zur Erhaltung der Lehrer, die bis hierher bereits nach dem Course der alten Münzsorten hat berechnet werden müssen, obgleich der Beytrag der Scholaren nur in couranter Münze entrichtet worden, werden vierteljährig 216 Rthlr. in gutem Gelde erfordert, was so wol ihre Besoldung als Beföstigung betrifft. Hierzu wird angewandt

a) Das Informationsgeld, welches, weil alle Scholaren gleich viele Information genieffen, und die, so in einerley Classen sitzen, auch völlig einander gleich, auch gleich vertheilet werden muß, und man rechnet daher auf einen jeden vierteljährig

B

2 Rthlr.



2 Rthlr. in schwerem Gelde, oder 2 Rthlr. 12 fl. nach altem Golde.

b) Die Bezahlung der Stubenaufsicht, durch welche das noch mangelnde ersetzt werden muß. Diese wird vermöge der Billigkeit nach den Stuben vertheilet, weil die Aufsicht gleich bleibt, es mögen mehrere oder wenigere Scholaren auf einer Stube beysammen wohnen, weil doch einem Lehrer nicht mehrere als zwey Stuben zur besondern Aufsicht übergeben werden können, und man hat deshalb um solcher willen, die nicht vieles aufwenden können, Bedacht genommen, selbst eine und die andere grössere Stube auszuwählen, auf welcher bis 6 beysammen wohnen können, welche die Kosten unter sich gemeinschaftlich vertheilen. Daher

1) auf einer Stube, wo 6 Scholaren beysammen wohnen, zahlet ein jeder für die Stubenaufsicht vierteljährig 1 Rthlr. 24 fl. an schwerem Gelde, oder 1 Rthlr. 32 fl. nach altem Golde.

2) Wo 5 beysammen wohnen, 1 Rthlr. 39 fl. an schwerem Gelde, oder 2 Rthlr. nach altem Golde.

3) Wo 4 beysammen wohnen, 2 Rthlr. 12 fl. an schwerem Gelde, oder 2 Rthlr. 24 fl. nach altem Golde.

4) Wo 3 beysammen wohnen, 3 Rthlr. an schwerem Gelde, oder 3 Rthlr. 16 fl. nach altem Golde.

5) Wo 2 beysammen wohnen, 4 Rthlr. 24 fl. an schwerem Gelde, oder 5 Rthlr. nach altem Golde.

2) Der

2) Der Fisch ist bereits seit dem Anfang dieses jetzt laufenden Jahres in altem Golde bezahlt, und es werden noch fernerweit zwey Fische gehalten werden, davon der bessere vierteljährig mit 15 Rthlr., und der geringere mit 10 Rthlr. in altem Golde bezahlt wird.

3) Nach den jetzigen Holzpreisen hat auch die jährliche Holzconsumtion besonders berechnet werden müssen, als woran man in den vorigen Zeiten besonders sehr vielen Schaden gelitten hat, und es wird solches Holzgeld aus hinlänglichen Ursachen so vertheilet, daß es nicht bloß in den Winterquartalen in Rechnung gebracht wird, sondern alle Vierteljahre der 4te Theil des auf den Winter erforderlichen Holzgeldes unter den ordentlichen Ausgaben aufgeführt wird. Diesemnach kan man nach der genauesten Berechnung das Holzgeld, so zur Verheißung der Wohnstuben für die Scholaren erfordert wird, nicht anders ansehen, als daß

a) auf einer Stube, wo 6 beysammen wohnen, ein jeder vierteljährig 36 fl. in schwerem Gelde, oder 40 fl. nach altem Golde bezahlt.

b) Wo 5 beysammen wohnen, 44 fl. in schwerem Gelde, oder 1 Rthlr. nach altem Golde.

c) Wo 4 beysammen wohnen, 1 Rthlr. 6 fl. an schwerem Gelde, oder 1 Rthlr. 12 fl. nach altem Golde.

d) Wo 3 beysammen wohnen, 1 Rthlr. 24 fl. an schwerem Gelde, oder 1 Rthlr. 32 fl. nach altem Golde.

B 2

e) Wo



e) Wo 2 beyſammen wohnen, 2 Rthlr. 12 fl. an ſchwerem Gelde, oder 2 Rthlr. 24 fl. nach altem Golde.

4) Was das Licht betrifft, ſo findet es ſich, daß einige Scholaren durchgehends ihr eigenes Licht brennen wollen, andere aber zufrieden ſind, daß ſie mit mehreren, mit welchen ſie auf einer Stube beyſammen wohnen, das Licht gemeinſchaftlich halten, daher iſt es nicht wohl möglich, daß man künftig darin auf einen jeden gleich viel vertheile, ſondern da den Præceptoribus, den Bedienten, und in den Claſſen Licht gehalten werden muß, ſo trägt ein jeder Scholar zu dieſem gemeinen Lichte vierteljährig 10 fl. in ſchwerem Gelde, oder 12 fl. nach altem Golde bey, und des Sommers brauchen die Scholaren kein beſonderes Licht, weil alsdenn ein Licht auf den Zimmern hinreicht. Im Winter aber halten ſich entweder alle Scholaren, die auf einer Stube beyſammen wohnen, oder 2 und 2 derſelben, oder, wenn es verlangt wird, einer allein beſonders Licht, zu welchem Ende auſſer den kleinern Tiſchen, von welchen ein jeder Scholar ſeinen eigenen hat, noch auf jeder Stube ein größerer gehalten wird, um welchen ſie alle ſitzen können. Nach Maasgebung des Aufwandes, ſo ein jeder in Abſicht des Lichtes machet, wird ihm ſolches in den beyden Winterquartalen in Rechnung gebracht werden. Wobey man doch dafür ſorgen wird, daß ſie leicht und ſo wohlfeil, als es möglich iſt, zum Lichte gelangen. Auf ſolche Art wird das Lichtgeld höher oder geringer anzufetzen ſeyn, nachdem einer allein oder mehrere zuſammen brennen,

5) Da aber auſſer den Wohnzimmern noch die groſſen Claſſenzimmer verheizet werden müſſen, und zur Verheizung des Speiſeſaals auch das erforderete Holz gereicht werden muß, ſo

trä.

träget zu beydem noch ein jeder Scholar vierteljährig 18 fl. in schwerem Gelde, oder 20½ fl. nach altem Golde bey.

6) Zur Bereitung des Theewassers und zur Erhaltung der in den Gängen und auf den Treppen befindlichen und nothwendigen Laternen, zahlet ein jeder vierteljährig 8 fl. in schwerem Gelde, oder 9 fl. nach altem Golde.

7) Zur Erhaltung der Stubenmeubeln, Anschaffung der Zeitungen, und der mathematischen Instrumente für die Anstalten, träget ein jeder Scholar vierteljährig 17½ fl. in schwerem Gelde, oder 20 fl. nach altem Golde bey.

8) Da ein besonderer Rechnungsführer besoldet werden muß, welcher das Geld, so für die Scholaren bezahlet wird, einnimmt, und so wie sie es nöthig haben, wieder auszahlet, wie oben bereits angezeigt worden, auch alle Vierteljahre die Rechnungen über das bezahlte Geld ausziehet, und den Aeltern oder Vormündern einsendet, so wird zur Besoldung desselben vierteljährig 22 fl. in schwerem Gelde, oder 24 fl. nach altem Golde in Rechnung gebracht werden.

9) Die Bedienten sind bis jetzt der Aufwärter und dessen Frau, als Bettfrau, der Einheizer und Thorwärter, zu deren Erhaltung, für die davon zu erwartende Bedienung, ein jeder Scholar vierteljährig 33 fl. in schwerem Gelde, oder 36 fl. nach altem Golde beyträgt.

10) Unter den obgedachten Ausgaben ist der Stubenzins selbst noch nicht erwähnt, welcher zur Erhaltung und beständigen Ausbesserung der Zimmer angewandt werden muß, daher man



eine jede völlig tapezirte Stube nebst der dabey befindlichen Kammer jährlich zu 14 Rthlr. 24 fl. in schwerem Gelde, oder zu 16 Rthlr. nach altem Golde, eine untapezirte aber zu 9 Rthlr. in schwerem Gelde, oder 10 Rthlr. nach altem Golde anrechnet, folglich

a) auf einer Stube, wo 6 beysammen wohnen, trägt ein jeder auf einer untapezirten Stube vierteljährig 18 fl. in schwerem Gelde, oder 20 fl. nach altem Golde, auf einer tapezirten aber 29 fl. in schwerem Gelde, oder 32 fl. nach altem Golde bey.

b) Wo 5 beysammen wohnen, auf einer untapezirten vierteljährig 22 fl. in schwerem Gelde, oder 24 fl. nach altem Golde, auf einer tapezirten 32 fl. in schwerem Gelde, oder 38 fl. nach altem Golde.

c) Wo 4 beysammen wohnen, auf einer untapezirten 27 fl. in schwerem Gelde, oder 30 fl. nach altem Golde, auf einer tapezirten 43½ fl. in schwerem Gelde, oder 1 Rthlr. nach altem Golde.

d) Wo 3 beysammen wohnen, auf einer untapezirten 36 fl. in schwerem Gelde, oder 40 fl. nach altem Golde, auf einer tapezirten 1 Rthlr. 10 fl. in schwerem Gelde, oder 1 Rthlr. 16 fl. nach altem Golde.

e) Wo 2 beysammen wohnen, auf einer untapezirten 1 Rthlr. 6 fl. in schwerem Gelde, oder 1 Rthlr. 12 fl. nach altem Golde, auf einer tapezirten 1 Rthlr. 39 fl. in schwerem Gelde, oder 2 Rthlr. nach altem Golde.

11) Wer



11) Wer ein Bette hier bekommen soll, zahlet vierteljährig dafür 42 fl. in schwerem Gelde, oder 1 Rthlr. nach altem Golde. Wenn aber Aeltern oder Vormünder ihren Kindern oder Pflegebefohlenen Betten mitgeben, welche sie beym Abzuge wieder mitnehmen, so fällt dieser Posten aus der Rechnung weg.

12) Alle andere Ausgaben in einen genauen Anschlag zu bringen, würde vergeblich seyn; es wird vielmehr alles darauf ankommen, wie die Aeltern und Vormünder solche ihren Kindern und Pflegebefohlenen erlauben wollen, indem sie ihnen zum Frühstück, Thee und Coffee wöchentlich oder vierteljährig etwas gewisses bestimmen können, wovon oben schon etwas erwähnt ist. Wer sich selbst die Haare accommodiret, brauchet dafür nicht zu bezahlen, die übrigen, so sich blos des Sonntags accommodiren lassen, haben solches vierteljährig für 32 fl. an schwerem Gelde, und die sich täglich accommodiren lassen, für 2 Rthlr. an solchem Gelde, und so fällt auch für solche, die sich ihre Schuh selbst rein erhalten wollen, die Bezahlung weg; andere können das Schuhenputzen vierteljährig für 10 fl. an schwerem Gelde haben. In Absicht der Wäsche beruhet alles auf der Einrichtung der Aeltern und Vormünder selbst, und für solche, welche hier waschen lassen, wird nach der Menge der Wäsche, welche verbrauchet wird, ein Accord mit einer Wäscherin geschlossen, so wie die Preise hier zu haben sind, zu 4, 5 auch 6 Rthlr. jährlich, nachdem sich jemand, ein, zwey oder dreymal wöchentlich weiß anziehet. In Absicht anderer Ausgaben, die völlig veränderlich sind, soll jedesmal genaue Rechnung über das, so von den zur Casse eingesandten Vorschußgeldern ausgezahlet worden, gehalten, und mit dem Ende des Vierteljahrs eingesandt werden. Man ersuchet hiebey nochmals, den Abzug der Scholaren wenigstens vier Wochen vor dem Ende des Vierteljahrs anzuzeigen, sonst würde das folgende

Viert.



Vierteljahr noch mit zu bezahlen seyn, weil man sich in Absicht
 der Besetzung der Stuben nach dem Abgeben der Scholaren zu
 richten hat. Beym Antritt eines Scholaren bekommt der Speisemei-
 ster, wie bisher, als ein Tischrecht statt der sonst mitzubringenden
 Geräthe 2 Rthlr., so nach altem Golde gerechnet wird, und die Be-
 dienten 24 fl., so wie über dis noch zum Behuf der Anschaffung
 allerley nützlicher Instrumente für das Pädagogium 1 Rthlr. pfe-
 get gegeben zu werden. Beym Abzug empfangen die Bedienten
 abermals 24 fl. Hoffentlich wird dieser neue Entwurf der Kos-
 ten jederman überzeugen, daß man sich bemühe, die Kosten so
 leichtlich einzurichten, als es immer möglich ist, und daß sie wirk-
 lich so geringe angefeket worden, als man kaum in irgend einer
 Anstalt von dieser Art es finden wird, indem nichts anders, als
 die unumgänglichste Kosten, die selbst gleich wieder ausgegeben
 werden müssen, in Anschlag gebracht worden. Bützow, den
 20 Jul. 1763.

D. Gotth. Traug. Zacharia,
 des Pädagogii Director.



11) Wer ein Bette hier b
 rig dafür 42 fl. in schwerem G
 Golde. Wenn aber Aeltern o
 oder Pflegebefohlenen Betten mit
 wieder mitnehmen, so fällt dieser

12) Alle andere Ausgaben
 bringen, würde vergeblich seyn;
 ankommen, wie die Aeltern und
 und Pflegebefohlenen erlauben wol
 stück, Thee und Coffee wöchentli
 wiffes bestimmen können, wovon
 Wer sich selbst die Haare accomm
 bezahlen, die übrigen, so sich blos
 lassen, haben solches vierteljährig
 und die sich täglich accommodiren
 Gelde, und so fällt auch für solche
 erhalten wollen, die Bezahlung we
 pußen vierteljährig für 10 fl. an sch
 sicht der Wäsche beruhet alles auf
 Vormünder selbst, und für solch
 wird nach der Menge der Wäsche
 Accord mit einer Wäscherin gesch
 haben sind, zu 4, 5 auch 6 Rthlr.
 ein, zwey oder drey mal wöchentlic
 anderer Ausgaben, die völlig verä
 naue Rechnung über das, so von d
 schufgeldern ausgezahlt worden,
 des Vierteljahrs eingesandt werden
 mals, den Abzug der Scholaren m
 Ende des Vierteljahrs anzuzeigen

15
 zahlt vierteljähr
 Rthlr. nach altem
 der ihren Kindern
 e sie bey dem Abzuge
 Rechnung weg.

auen Anschlag zu
 mehr alles darauf
 che ihren Kindern
 ihnen zum Früh
 jährlich etwas ge
 was erwähnt ist.
 het dafür nicht zu
 gs accommodiren
 schwerem Gelde,
 Rthlr. an solchem
 Schub selbst rein
 inen das Schube
 haben. In Ab
 g der Aeltern und
 r waschen lassen,
 rauchet wird, ein
 die Preise hier zu
 dem sich jemand,
 t. In Absicht
 soll jedesmal ge
 ngesandten Vor
 d mit dem Ende
 chet hiebey noch
 Wochen vor dem
 de das folgende
 Viert

